

Anspruch auf Zulage bei ständiger Wechselschichtarbeit

Der Kläger ist als Krankenpfleger in Wechselschicht tätig. Er hatte von Mitte August bis Mitte September Erholungsurlaub. Ohne urlaubsbedingte Freistellung wäre er spätestens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen worden. Der Dienstgeber hat für den Monat September nur die Zulage für ständige Schichtarbeit in Höhe von 40 Euro gezahlt. Der Kläger verlangt Zahlung der Differenz zur Zulage für ständige Wechselschichtarbeit in Höhe von 105 Euro.

Der Anspruch auf die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit nach Anlagen 30/31/32/33 § 7 Abs. 4 entfällt nicht, wenn die vorausgesetzte Nachtschicht nur wegen eines Erholungsurlaubs,

einer Arbeitsunfähigkeit während des Entgeltfortzahlungszeitraums, eines Zusatzurlaubs oder einer Arbeitsbefreiung nicht geleistet worden ist. Entscheidend ist, ob der Mitarbeiter ohne die Arbeitsbefreiung die für den Anspruch erforderlichen Nachtschichten geleistet hätte. Dies ergibt eine Auslegung der Vorschriften (BAG, Urteil vom 24. März 2010 – 10 AZR 58/09, NZA 2010, 958).

Anmerkung: Nach Anlage 1 Abschnitt VII Abs. b AVR hat der Dienstgeber die Wechselschichtzulage nur zu zahlen, wenn im Anspruchszeitraum die Nachtschichten auch tatsächlich geleistet worden sind.